

4. Nachtragssatzung

zur Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 10, 24a und 25 Abs. 5, 6 und 7 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 4 und 28 Satz 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 14, 21, 30, 31, 31a, 33, 118a und 144 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 22 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.09.2019 die folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 24 Gebührensätze

§ 24 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr (Gemeinde Mustin) beträgt 2,46 €/m³.

§ 24 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr (Gemeinde Seedorf) beträgt 3,11 €/m³.

Artikel II

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 26 Absatz 2 Ziffer 1 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt ab dem 01.01.2020:

1. bei Kleinkläranlagen 36,49 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der vom Amt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe und
2. bei abflusslosen Gruben 14,00 € je m³ abgefahrenen Abwassers.

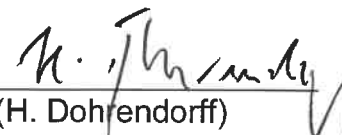
Artikel III

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 26.09.2019



Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher


(H. Dohrendorf)